

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/9/16 2008/05/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2009

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3;

1. AVG § 42 heute
 2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 8 heute
 2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/04/0066 E 26. Juni 2009 RS 1 (hier nur der letzte Satz)

Stammrechtssatz

Im vorliegenden Fall hat die erstinstanzliche Behörde den Genehmigungsantrag der Konsenswerber gemäß 44a AVG durch Edikt kundgemacht. Dies hat gemäß § 44b Abs. 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 44b Abs. 1 AVG verlangt daher für die Wahrung der Parteistellung ebenso wie § 42 Abs. 1 AVG die Erhebung zulässiger Einwendungen (vgl. etwa Hengstschläger/Leeb, AVG, § 44b Rz 1). Darunter ist die Behauptung des Betroffenen zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein. Die Einwendung muss sich daher auf ein öffentliches Recht beziehen, das dem Betroffenen gemäß materiellrechtlicher Vorschriften auch tatsächlich zusteht (vgl. die gleichfalls bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 42 Rz 32 referierte hg. Judikatur). Im vorliegenden Fall hat die erstinstanzliche Behörde den Genehmigungsantrag der Konsenswerber gemäß Paragraph 44 a, AVG durch Edikt kundgemacht. Dies hat gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Paragraph 44 b, Absatz eins, AVG verlangt daher für die Wahrung der Parteistellung ebenso wie Paragraph 42, Absatz eins, AVG die Erhebung zulässiger Einwendungen vergleiche etwa Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 44 b, Rz 1). Darunter ist die Behauptung des Betroffenen zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein. Die Einwendung muss sich daher auf ein öffentliches Recht beziehen, das dem Betroffenen gemäß materiellrechtlicher Vorschriften auch tatsächlich zusteht vergleiche die gleichfalls bei Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 42, Rz 32 referierte hg. Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050250.X03

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at